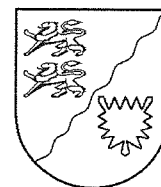




Kreisfeuerwehrverband Rendsburg-Eckernförde

- Der Vorsitzende -



Kreisfeuerwehrverband – P.-H.-Eggers-Str. 22-24 – 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5989

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

mein Schreiben vom

Rendsburg, den
25.04.2016

Entwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/3850

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.März 2016 baten Sie um eine Stellungnahme im Zuge der Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss zum Entwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein.

- Mit Umdruck 18/5688 haben die Regierungsfractionen den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages um Prüfung gebeten, in § 2 a Abs. 3 Satz 1 GE das Wort „Zustimmung“ durch „Kenntnisnahme“ zu ersetzen.
- In der 1. Lesung des Landtages am 19.2.2016 wurde der GE ohne Aussprache dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen (Plenarprotokoll 18/113, S. 9447)

Im Namen des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde nehme ich wie folgt Stellung:

Zu § 2 a Abs. 2:

Der Einnahme- und Ausgabeplan soll alle Einnahmen und Ausgaben der Freiwilligen Feuerwehr (FF) erfassen. Dies schließt alle Abteilungen der FF einschl. Jugendfeuerwehr (JF) ein.

Für die JF sind daher die Mittel für den laufenden Betrieb, die Kameradschaftskasse der JF, Jugendfreizeiten und Investitionen zu erfassen.

Es muss sichergestellt sein, dass Fördermittel des Landes und der Kreise für Investitionen und Jugendholungsmaßnahmen weiter bewilligt werden.

Mit der Einrichtung einer Sonderkasse muss gewährleistet sein, dass neben dem Kassenwart auch Jugendfeuerwart und Jugendgruppenleiter die Mittel selbständig bewirtschaften, auch über ein eigenes Bankkonto.

Zu § 2 a Abs. 3:

In Satz 1 sollte unter Bezug auf Umdruck 18/5688 das Wort „Zustimmung“ durch „Kenntnisnahme“ ersetzt werden.

Nach § 8 Abs. 4 BrSchG gibt sich die FF eine Satzung, in der die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Ahndung von Pflichtverstößen geregelt sind. Im Rahmen dieser Selbstverwaltung beschließt die FF bisher auch über die Mittel der Kameradschaftskasse und die Jahresrechnung; die Mitgliederversammlung entlastet nach Prüfung der Kassenprüfer den Wehrvorstand. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Gemeinde ist diese über den Stand der Kameradschaftskasse unterrichtet, zumal wenn diese Zuschüsse zur Kameradschaftskasse gibt. Dieses bewährte Verfahren spiegelt sich allerdings nicht in den aktuellen Mustersatzungen des Innenministeriums wider, die nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erneut angepasst werden müssen.

Das bewährte Recht auf Selbstbestimmung sollte mit der Kenntnisnahme der Gemeindevertretung in vollem Umfang erhalten bleiben. Eine erforderliche Zustimmung schließt dagegen das Recht der Gemeindevertretung ein, diese zu verweigern und damit in die inneren Angelegenheiten der FF direkt einzugreifen.

Daher sollte § 8 Abs. 4 Satz 1 BrSchG um die Kameradschaftskasse ergänzt werden und folgende Fassung erhalten: „Die freiwillige Feuerwehr gibt sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die Ahndung von Pflichtverstößen durch Ordnungsmaßnahmen und die Einrichtung und Verwaltung einer Kameradschaftskasse regelt.“

Zu § 2 a Abs. 5:

Nach Satz 3 ist die Einnahme- und Ausgaberechnung der Gemeindevertretung vorzulegen. Entsprechend Abs. 3 ist festzulegen, ob diese die Rechnung zur Kenntnis nimmt oder ihr zustimmen muss, mit der Folge, dass sie evtl. der Rechnung nicht zustimmt.

Zu § 2 a Abs. 6:

Es sollte festgelegt werden, wer die Satzung erlässt.

Zu § 2 b Abs. 2 und 3:

Die Regelung wird grundsätzlich akzeptiert. Sie ist jedoch nicht praktikabel bei Sach- und Geldspenden, die aus Anlass von Einsätzen gewährt werden. So ist es Praxis, dass Anwohner die Einsatzkräfte bei längeren Einsätzen mit Verpflegung versorgen und Betroffene die Hilfe der Feuerwehr spontan mit einer Geldspende an den Einsatzleiter anerkennen, soweit es sich um kostenfreie Einsätze handelt.

Diese Praxis muss gewährleistet bleiben.

Zu § 2 b Abs. 4:

Bei der Festlegung, wie eine Spende verwendet wird, kommt es vor allem auf den Willen des Spenders an. Dies sollte auch in Abs. 4 zum Ausdruck kommen.

Weitere Anmerkungen:

Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss des Haushaltsjahres (Haushaltsjahr=Kalenderjahr) muss der Wehrvorstand für jede Kameradschaftskasse eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung als Jahresabschluss aufstellen.

Über den Jahresabschluss beschließt dann die Mitgliederversammlung auf der regulären Jahreshauptversammlung. Gemäß Brandschutzgesetz, müssen die Wehren bis zum 31. März eines jeden Jahres ihre Jahreshauptversammlung durchgeführt haben. Der Wehrvorstand legt den beschlossenen Jahresabschluss nach Beschluss der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vor. Der Jahresabschluss ist dann von der Gemeinde in den Gemeindehaushalt aufzunehmen.

Da der Gemeindehaushalt von den demokratisch gewählten Gemeindevertretern beschlossen wird, ist eine demokratische Entscheidung bezüglich der Kameradschaftskasse (hinsichtlich evtl. Steuergelder) m.E. getroffen worden.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Schütte

Kreiswehrführer